



NEUE RHEINSCHPERSV Was hat sich am 1. April 2023 geändert?

Einleitung

Am 1. April 2023 ist die neue Rheinschiffpersonalverordnung (RheinSchPersV) in Kraft getreten, die die Befähigungen der Besatzungsmitglieder und des Sicherheitspersonals, die Tauglichkeit und die Besatzungsanforderungen regelt. Die RheinSchPersV gilt von Basel bis zum offenen Meer: <https://www.ccr-zkr.org/13020500-de.html#04>

Dieses Faltblatt soll die wichtigsten Änderungen für die verschiedenen Nutzer leicht verständlich beschreiben.

Für weitere Informationen

Die Erläuterungen zur neuen RheinSchPersV enthalten detaillierte Angaben zu jeder einzelnen Änderung. Zudem bieten sie eine tabellarische Übersicht über die Entsprechungen zwischen den alten und neuen Paragraphen der RheinSchPersV: https://www.ccr-zkr.org/files/documents/reglementSTF/RPN_notice_explic_de.pdf



Zentralkommission für die Rheinschiffahrt (ZKR)

2, Place de la République - CS10023
67082 Strasbourg Cedex
Frankreich

ccnr@ccr-zkr.org
www.ccr-zkr.org



Klar definierte berufliche Laufbahnen

Die neue RheinSchPersV legt die möglichen beruflichen Laufbahnen für alle Besatzungsmitglieder, d. h.

- den Schiffsführer (§ 12.01),
 - die anderen Mitglieder einer Decksmannschaft (Bootsmann, Matrose, Decksmann, Leichtmatrose) (§ 10.01) und
 - den Maschinisten (§ 10.02)
- klar fest.

Für die Position des **Maschinisten** sind nun auch Quereinsteiger aus der Mechatronikerbranche zugelassen, da die technischen Anlagen in der Binnenschifffahrt immer mehr elektronische Komponenten aufweisen. Quereinsteiger aus dem **maritimen Sektor** profitieren von einer besseren Anerkennung der Berufserfahrung.



Erleichterungen beim Sport- und Behördenpatent

Das Sportpatent ist für Sportboote mit einer Länge zwischen 20 und 25 Metern (statt 15 bis 25 Metern) und für Sportboote mit einer Antriebsmaschine von mehr als 11,03 kW (15 PS) erforderlich. Für Sportboote mit einem Antrieb von weniger als 11,03 kW (15 PS) und einer Länge von weniger als 20 Metern gelten die nationalen Vorschriften.

Das Behördenpatent ist ebenfalls nur für Schiffe mit einer Länge von über 20 Metern erforderlich. Die Prüfung kann bereits im Alter von 18 Jahren (statt bisher 21 Jahren) abgelegt werden.



Prüfungen

Um Schiffsführer zu werden, muss nun eine praktische Prüfung abgelegt werden.

Die praktischen Prüfungen für Schiffsführer und für Radarfahrten können auf Simulatoren durchgeführt werden.

Die Prüfungen für das Sportpatent und das Behördenpatent bleiben inhaltlich unverändert. Neu ist, dass sie auf Simulatoren abgelegt werden können.

Für das Befahren von Binnenschiffahrtsstraßen mit maritimem Charakter ist nun eine Prüfung vorgeschrieben, die besondere Berechtigung ist optional (und nicht mehr in der Grundausbildung enthalten).



Besondere Berechtigungen

Das Radarpatent wird durch eine besondere Berechtigung für Radarfahrten (§ 13.02) ersetzt.

Das Streckenzeugnis wird ebenfalls, durch eine besonderen Berechtigung für das Befahren von Wasserstraßen, die als Abschnitte mit besonderen Risiken ausgewiesen wurden (§ 13.03), ersetzt.

Für das Befahren von Binnenwasserstraßen mit maritimem Charakter ist nun eine besondere Berechtigung erforderlich, die mit einer theoretischen Prüfung verbunden ist (§ 13.04). Im Rahmen der Grundausbildung für das Rheinpatent ist diese nicht mehr vorgesehen.

Die besonderen Berechtigungen werden direkt in das Befähigungszeugnis als Schiffsführer eingetragen.



Zeitgemäße und transparente Anforderungen für Abschnitte mit besonderen Risiken

Die Abschnitte mit besonderen Risiken auf dem Rhein bleiben unverändert. Die Anforderungen für das Befahren dieser Abschnitte sind in Anlage 5 der RheinSchPersV transparent dargestellt.

Die Anforderungen für den Erwerb der besonderen Berechtigung haben sich ebenfalls geändert:

- nur die Fahrten der letzten drei Jahre (statt der letzten zehn Jahre) werden berücksichtigt;
- nur noch drei Bergfahrten und drei Talfahrten (statt 16 Fahrten) sind erforderlich.

Die Prüfung für besondere Risiken auf dem Rhein kann in jedem Mitgliedstaat der ZKR abgelegt werden. Deutschland und Frankreich haben mit mehreren anderen Ländern vereinbart, dass sie auf der Grundlage der neu veröffentlichten Liste von Befähigungen in Anlage 5 der RheinSchPersV auch Prüfungen für die Abschnitte in diesen beiden Ländern organisieren können.



Neue Dokumente

Ich bin Schiffsführer: Ich habe ein Rheinpatent (digital, auf meinem Smartphone oder in Papierform). Ich kann ein Schifferdienstbuch erhalten, um Streckenfahrten, Fahrzeiten auf ADN-Schiffen, Fahrzeiten auf Großverbänden oder Fahrzeiten auf Fahrzeugen mit LNG-Antrieb zu dokumentieren. Diese Dokumente können von jeder zuständigen Behörde in den Staaten der ZKR ausgestellt werden.

Achtung: Wenn ich eine besondere Berechtigung erwerbe, muss ich mich zwecks Neuausstellung des aktualisierten Befähigungszeugnisses als Schiffsführer an die ursprüngliche ausstellende Behörde wenden.

Ich bin ein anderes Besatzungsmitglied als der Schiffsführer: Ich habe nur ein mit meinen Befähigungszeugnissen zusammengeführtes Schifferdienstbuch. Dieses Dokument kann von jeder zuständigen Behörde in den Staaten der ZKR ausgestellt werden.

Die rheinischen Dokumente für Mitglieder einer Decksmannschaft erfüllen die gleichen Anforderungen wie Unionsbefähigungszeugnisse, Schifferdienstbücher und Bordbücher. Sie sind auf allen Binnenwasserstraßen der EU gültig.

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI) veröffentlicht FAQ zur Verwaltung der Zeugnisse: <https://www.cesni.eu/de/faq/>



Ärztliche Untersuchung

Die regelmäßige Überprüfung der Tauglichkeit erfolgt mit 60 statt mit bisher 50 Jahren. Zwischen dem 60. und dem 70. Lebensjahr wird der Nachweis der Tauglichkeit alle fünf Jahre und über 70 Jahre alle zwei Jahre erneuert. Auch andere Besatzungsmitglieder als der Schiffsführer müssen nun mit 60 Jahren eine erste ärztliche Untersuchung durchführen lassen.

Wer eine rheinische Befähigung hat, kann die ärztliche Untersuchung bei einem beliebigen anerkannten Arzt in den Mitgliedstaaten der ZKR durchführen und erneuern lassen.

Für Maschinisten gelten im Vergleich zu den Mitgliedern einer Decksmannschaft in Bezug auf Farbsinnstörungen Erleichterungen (§ 4.03).



Flexiblere Besatzungsvorschriften

Zur Unterstützung von Pilotprojekten, insbesondere im Bereich der Automatisierung, sind nun Abweichungen von den Mindestbesatzungsvorschriften möglich (§ 17.02).



Übergangsbestimmungen (Kapitel 20)

Alle vor dem 1. April 2023 gültigen Dokumente (Schiffsführerzeugnisse, Schifferdienstbücher und Bordbücher) bleiben unabhängig davon, ob sie nach Maßgabe der RheinSchPersV ausgestellt oder von der ZKR vor Inkrafttreten der neuen RheinSchPersV als gleichwertig anerkannt wurden, bis zum 18. Januar 2032 gültig (sofern sie nicht vorher ablaufen).

Während dieses Zeitraums können sie jederzeit bei einer beliebigen zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats der ZKR umgetauscht werden.